

Satzung des Vereins

„Gewebe – Spende für das Leben! e.V.“

Präambel

Der Förderverein „*Gewebe - Spende für das Leben!* e.V.“ widmet sich der Aufgabe, in der Bevölkerung durch eine Erhöhung der Bereitschaft zur Gewebespende nach dem Ende des Lebens die Transplantationsmedizin zu unterstützen. Darüber hinaus soll die Weiterentwicklung von Verfahren zur Gewinnung und Herstellung von Transplantaten und ihre Anwendung am Menschen gefördert werden. Dabei versteht sich der Verein in seiner Zielsetzung als Ergänzung zu den bestehenden Initiativen für die Organspende.

Die Initiative geht vom Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf (UKE) aus, soll aber bewusst nicht auf Norddeutschland beschränkt sein.

Dies soll über die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der Bedeutung der Gewebetransplantation für diverse Patientengruppen – z. B. Empfänger von Augenhornhaut, muskuloskeletalen Gewebepreparaten, Herzklappen oder Blutgefäßen – durch Informationsveranstaltungen, Pressearbeit und eigene Veröffentlichungen geschehen.

Ein weiterer Förderzweck ist die Unterstützung der Entwicklungsarbeit und Forschung in Gewebeentnahme- Einrichtungen, Transplantat-Gewebebanken und auf die Gewebetransplantation spezialisierten Kliniken.

Der Förderverein versteht sich als Plattform für Bürger aus allen gesellschaftlichen Gruppen, die sich in diesem Bereich engagieren wollen. Auch und gerade gewebetransplantierte Patienten werden ausdrücklich ermutigt, sich persönlich in die Organisation des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen einzubringen, da sie in besonderer Weise dazu beitragen können, Vorbehalte gegenüber Gewebe- und Organspende abzubauen.

Eine Kooperation mit gemeinnützigen Körperschaften oder Interessengemeinschaften, die ähnliche Ziele im Bereich der Gewebetransplantations- Medizin verfolgen, wird bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele ausdrücklich angestrebt.

Der Verein kann sich weiterhin als Gründer einer Stiftung mit den genannten Zwecken betätigen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewebe - Spende für das Leben!“.

Er vertritt die Interessen der Gewebespende mit dem besonderen regionalen Schwerpunkt der Metropolregion Hamburg und hat seinen Sitz in Hamburg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg einzutragen und führt danach den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gewebespende und Gewebetransplantation. Hierdurch soll insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, daneben auch Wissenschaft und Forschung im Bereich der Gewebetransplantation gefördert werden. Dabei wird der Vorrang der Organspende von Verstorbenen vor der Gewebespende vorbehaltlos anerkannt und unterstützt.
2. Folgenden Geweben gilt die besondere Aufmerksamkeit des Vereins:
 - Augenhornhäute zur Wiederherstellung der Sehfähigkeit
 - Knochengewebe zur Rekonstruktion nach unfall- oder krankheitsbedingtem Gewebeverlust (z.B. Knochenkrebs, Frakturen oder Gelenkersatz) und Verhinderung von Amputationen
 - Sehnen- und Bandgewebe, zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Stütz- und Gelenkapparates.
 - Hautgewebe, zur Rekonstruktion schwerster Weichgewebsdefekte nach z.B. Verbrennungen oder krankheitsbedingten Gewebsverlusten (z.B. Brustkrebs)
 - Herzklappen zum Ersatz infizierter Klappen
 - Blutgefäßen für Rekonstruktionen bei diesbezüglichen Defektzuständen und Protheseninfektion
3. Die Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten, ethischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen der Gewebespende, des individuellen Nutzens im Rahmen bestimmter chirurgischer Eingriffe und des Nutzens für die Gesellschaft insgesamt.
 - Information von Fachkreisen, denen im Rahmen der Gewebespende eine besondere Rolle zukommt, wie z.B. Klinikärzten, Rettungsmedizin, Chirurgen, Transplantationszentren, Pathologen, Seelsorgern, Bestattungsunternehmern,
 - Förderung der flächendeckenden Versorgung mit Gewebetransplantaten durch Erhöhung der Spendebereitschaft sowie Weiterentwicklung der Verwertbarkeit von gespendeten Geweben zum Nutzen möglichst vieler Patienten.
 - Förderung der medizinischen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation und Integration von Gewebetransplantierten
 - Förderung weiterer Integration der Gewebespende in den Organspendeprozess bei Multiorganspendern durch Abbau von Informationsdefiziten bei beteiligten Akteuren, und Initiativen zur Verbesserung organisatorischer Koordination innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens zum Verhältnis zwischen Organ- und Gewebespende.
 - Förderung der Prozessentwicklung und –optimierung in der Gewebespende und von zugeordneten Forschungsprojekten, die sich vorgenannten Zwecken widmen.
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur indirekten Beförderung der vorgenannten Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden Mittel aus Beiträgen, Spenden, sonstigen Einnahmen, Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen eingesetzt.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ämter, die für den Verein in Nebentätigkeit ausgeführt werden, sind Ehrenämter. Der Verein darf an ehrenamtlich Tätige keine pauschalen Aufwandsentschädigungen zahlen. Lediglich die durch die Vereinsarbeit tatsächlich entstandenen und ordnungsgemäß belegten Spesen (Aufwands- und Auslagenersatz) werden erstattet.
- Ämter, die für den Verein in hauptberuflicher Tätigkeit ausgeführt werden, sind branchenüblich und ortsüblich zu vergüten und erfolgen im Rahmen der durch Wirtschaftsprüfungen, Personalberatungen oder Fachverbände vorgegeben Gehaltsempfehlungen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Verein durch finanzielle Förderung mindestens in Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages oder/und durch praktische und im Einzelfall zu vereinbarende Mitarbeit zu unterstützen.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, hat der Vorstand die Ablehnung schriftlich zu begründen.
- Bei Beschränkung auf eine finanzielle Unterstützung ist die Aufnahme als Mitglied / Fördermitglied möglich. Einem passiven Mitglied ist es jederzeit gestattet durch Antragserweiterung gegenüber dem Vorstand auch aktives Mitglied zu werden.
- Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres abzuleisten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Ausschluss
 - Ableben
 - Austritt
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewebespende und –transplantation besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Verwaltungsrates ernannt. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher, schriftlich oder per

eMail unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschlossen hat oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für die Form der Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen:
 - Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr

Die Jahresbilanz liegt für Mitglieder 14 Tage vor und nach einer Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme in der Vereinsgeschäftsstelle aus.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie über die Haushaltsplanung.
5. Jedes zur Mitgliederversammlung erschienene ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann ein ordentliches Mitglied seine Stimme einem anderen anwesenden Mitglied übertragen (Mehrfachvertretungen sind möglich). Bei der Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
6. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist. Es enthält mindestens: die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
4. Wählbar ist jedes anwesende ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Amtierende Vorstandsmitglieder können auch bei Abwesenheit wiedergewählt werden, sofern das schriftliche Einverständnis mit der Annahme des Amtes vorliegt.
5. Für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden - geschäftsführender Vorstand - ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss über besondere berufliche Kenntnisse aus dem Bereich der Gewebespende oder

Gewebetransplantation verfügen. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Der geschäftsführende Vorstand und der Restvorstand bilden den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der zweite Vorsitzende seine Funktion.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte + 1 seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, die des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das nach Genehmigung durch den Vorstand von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist. Es enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen. Die Vorstandsprotokolle sind nur amtierenden Vorstandsmitgliedern zugänglich.
8. Bei Ausscheiden des ersten und/oder zweiten Vorsitzenden hat eine Nachwahl durch eine vom Restvorstand einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines oder der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt der Restvorstand Ersatzvorstandsmitglieder, die von der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
9. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einstellen. Alle das Dienst-/Arbeitsverhältnis berührenden Entscheidungen trifft der Vorstand. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
10. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind wirksam, wenn mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder ihr zugestimmt haben und in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die vorgesehene Satzungsänderung unter Bekanntmachung der Änderungsvorschläge hingewiesen worden ist. Die Bekanntmachung kann in schriftlicher postalischer wie auch schriftlich elektronischer Form erfolgen, entsprechend der Bezugsart der Vereinsmitteilungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie in einer Mitgliederversammlung von vier Fünfteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird. Eine Beschlussfassung über die Auflösung ist nur dann zulässig, wenn sich in einer der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür ausgesprochen haben. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Gesundheitspflege und der Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 13 Unterschriften

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____

Name (in Blockbuchstaben): _____

Unterschrift: _____ Hamburg, den _____
